

„schaft der Güter zwischen Eheleuten hieselbst dergestalt
„sei, daß 1) ein Ehegatte den andern in Mangel eheli-
„cher Kinder erbe, 2) ein Ehegatte des andern Schulden
„mit tragen und bezahlen müsse, mithin 3) eine völlige
„Vermischung der Güter und Schulden zwischen Eheleu-
„teuten obwalte.“ (Def. S. 94. Anl. 4.) Ob die ehe-
liche Gütergemeinschaft auch unter den Juden Statt
finde, mußte nach der früheren Verfassung allerdings
zweifelhaft seyn; da die bejahende Beantwortung nach
gegenwärtigen Verhältnissen unbedenklich sein dürfte; so
ist der Entwurf darnach abgefaßt.

X.

Partikularrecht

der

Grafschaft Hohen - Limburg.

I.

Entwurf.

§. 1.

Die Bestimmungen in den §§. 1. 4. 5. 6. 7. 32. 41. 42. 44. 47. 49 und 52 des Provinzialrechts der Grafschaft Mark sind auch für die Grafschaft Limburg gültig.

§. 2.

In Ansehung des Bauernstandes gelten die Münstersche Eigenthums-Ordnung vom 10. Mai 1770, mit den in der Verordnung vom 10. Mai 1784 enthaltenen Abweichungen, die Billical-Ordnung vom 10. April 1801 und die frühere Observanz, in soweit sie noch gegenwärtig anwendbar sind.

§. 3.

Unter Eheleuten gilt keine Gütergemeinschaft, sondern das gemeine Recht.

III.

Erläuterungen.

Ueber den rechtlichen Zustand dieser Grafschaft enthalten die Jahrbücher für die Preussische Gesetzgebung Bd. XVII. S. 130 ff. u. die Provinzialrechte der Preussischen Monarchie Bd. II. S. 645 ff. Nachrichten.

zu §. 2.

Die Münstersche Eigenthums-Ordnung ist durch die Verordnung des Grafen Moritz Casimir vom 10. Mai 1784 mit einigen Abänderungen in der Grafschaft eingeführt: vergl. Provinzialrechte der Preussischen Monarchie Th. II. S. 644. Jahrbücher Bd. VII. S. 384. und Kunde teutsches Recht §. 538. An. C. Die Willical-Ordnung des Grafen Moritz Casimir vom 20. April 1801 ist in dem Provinzialrechte a. a. D. S. 646 und in den Jahrbüchern Bd. 31. S. 333. abgedruckt. Ueber das Bauer-Güterwesen enthalten Nive Abhandlung über das Bauer-Güterwesen S. 317—321. besonders aber das in den Provinzialrechten a. a. D. S. 652. angeführte Zeugniß der Regierungs-Kanzlei und Kammer vom 19. Februar 1799 nähere Nachrichten.

zu §. 3.

Des Grafen Moritz Casimir's Edict vom 31. März 1786 (in den Jahrbüchern Bd. 31. S. 329. und in den Provinzialrechten a. a. D. S. 644 ff.). „Nachdem Uns von Unserer Regierungs-Kanzlei zu Limburg vorgetragen, was maassen in besagter Unserer Grafschaft die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten nicht

„eingeführt sei, sondern die römischen Rechte hierunter gelten:“ vergl. Jahrbücher der Preussischen Gesetzgebung Bd. XIX. S. 125.

Die in der Grafschaft Hohen-Limburg belegenen Bauergüter waren nach den, von den Gerichten und Behörden der Grafschaft an das Justiz-Ministerium erstatteten Berichten entweder

1) Erbhöf,

im freien Eigenthum der Besitzer, und nur mit einigen Abgaben belastet, oder

2) Leib- und Zeitgewinngüter,

welche ursprünglich nur von den Gutsherren in Zeitpacht auf 15 Jahre verliehen wurden, später aber dadurch, daß sie, mit der Verpflichtung der Besitzer, den Gewinn alle 15 Jahre zu erneuern und die Pacht pünktlich abzuführen, mehrere Generationen hindurch bei einer Familie blieben, die Qualität eines erblichen eingeschränkten Besitztums erlangten.

Gesetzlich festgestellt wurden die Grundsätze über die Succession in die Bauergüter erst durch die Willical-Ordnung des Grafen Moritz Casimir II. zu Bentheims Tecklenburg vom 20. April 1801.

In die Güter beider Arten ward früher nur nach einer, aus der älteren Hofes- und Landes-Verfassung herzuleitenden Observanz, wonach die Höfe untheilbar waren, mithin nur auf Einen übergehen konnten, succedirt.

Bei den Erbhöfen ernannten die Eltern, vorzüglich der, von dessen Vorfahren das Gut herrührte, den Nachfolger entweder durch Vertrag oder durch Testament; in der Regel ward als solcher der älteste Sohn, in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter bestimmt. Ein wahres Primogenitur-Recht fand nicht Statt; jedoch war das Recht des Ältesten zur Nachfolge so vorherrschend, daß, wenn das Gut ausnahmsweise einem jüngeren zugewendet wurde, der älteste Sohn für den Abstand eine Entschädigung erhielt, demselben, eventuell der ältesten Tochter, fiel die Colonie ab intestato zu.

Bei den Leib- und Zeitgewinnsgütern, bei welchen sonst dieselben Successionsregeln galten, bedurfte die Person des Nachfolgers der Zustimmung des Gutsherrn, der diese einem Unfähigen versagen und alsdann unter den übrigen Kindern des Wehrfesters den Anerben auswählen konnte.

Starb der Colon mit Hinterlassung einer Wittve und minderjähriger Kinder, so durfte die Wittve, unter gerichtlicher und resp. gutsherrlicher Genehmigung, zur weiteren Ehe schreiten, — dem neuen Ehepaare wurden dann, gewöhnlich bis zur Volljährigkeit des Anerben, gewisse Jahre, — Mahljahre — gesetzt, nach deren Ablauf sie dem letzteren den Hof abtreten mußten.

Bei beiden Arten von Gütern hatten die andern Kinder, außer dem Anerben, kein Miteigenthum an dem Hofe, sondern erhielten, mit Rücksicht auf die Kräfte desselben, nur eine Abfindung oder Ausstattung, einen Drauschatz, welcher in Hausgeräth und einem Stück Vieh, später auch daneben in einer kleinen Geldsumme bestand, und bei den Leib- und Zeitgewinnsgütern mit Zugiehung des Gutsherrn festgesetzt wurde. — Fand über den Betrag der Abfindung keine gütliche Einigung Statt; so wurden die Hofesgebäude, alle zur Colonie nicht gehörenden Grundstücke, die Anpflanzungskosten der Obstbäume, die Unlagekosten der todten Fruchtungen und der Brunnen, die Mobilien und Moventien, die nächste Erndte und die ausstehenden Forderungen abgeschätzt, von dem Taxwerthe dieser Gegenstände sämtliche Schulden, der Jahresbetrag der Gutslasten und der Werth der Hofgewehr abgezogen, und die sich hiernach ergebende Summe unter sämtlichen Kindern, mit Einschluß des Anerben, getheilt. — Die Auszahlung der Kindesheile erfolgte, wenn kein anderer Termin festgesetzt war, so bald die Kinder heiratheten, oder ein eigenes Gewerbe ergriffen. — So lange sie ledig auf dem Hofe blieben und dem Anerben bei der Arbeit halfen, sorgte dieser für

ihren Unterhalt; starben sie unverheirathet auf dem Hofe; so fielen ihre Abfindungen dem Anerben zu.

Die Kinder zweiter Ehe auf einem Hofe hatten nur dann Anspruch auf Abfindung, wenn sie Kinder eines Anerben waren, oder ihnen solche in einem Einkindschaftsvertrage ausdrücklich zugesichert war.

Bei beiden Arten von Gütern mußte der neue Colon den wegen Alters abtretenden Wehrfestern die Leibzucht gewähren, welche bei Leib- und Zeitgewinnsgütern mit Zugiehung des Gutsherrn regulirt wurde. Die Leibzüchter erhielten gewöhnlich Wohnung, Nahrung, Feuerung und Kleidung, den sechsten Theil der Hofesgrundstücke und ein Stück Vieh zur Benutzung, in späterer Zeit auch wohl eine kleine Summe Geldes. Der Colon mußte das Leibzuchtland cultiviren; $\frac{1}{3}$ der öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben wurde von dem Leibzüchter getragen. Starb einer der Leibzüchter, so fiel die Hälfte der Leibzucht an den Hof zurück. Der Erwerb während der Leibzucht ward unter sämtliche Kinder, mit Einschluß des Anerben, getheilt.

Eheliche Gütergemeinschaft war in der Grafschaft Hohenlimburg nicht hergebracht.

(P. G. W. Nr. 3. vol. 2. fol. 214^v—216. und H. Nr. 3. vol. 3. f. 25 und folg., besonders f. 37—34. der Bericht des Fürstlichen Gerichts zu Limburg vom 29. Februar 1828, und über die Wilcal-Ordnung der Bericht des Bürgermeisters Holschmit zu Elsey vom 20. August 1829, fol. 48—50.) (Dep. Hamm fol. 27, 28.)